



INFORMATIONEN, NACHRICHTEN, MENSCHEN, EREIGNISSE

16. Bausachverständigentag Südwest

Ausrichter des diesjährigen Bausachverständigentages ist die Ingenieurkammer des Saarlandes.

Der **16. Bausachverständigentag Südwest** richtet sich an öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige sowie an Richterinnen und Richter, Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger und Rechtsanwälten und Rechtsanwälte, die mit Fragen des Bauwesens zu tun haben.

Auch interessierte Ingenieurinnen und Ingenieure sowie Architektinnen und Architekten, die sich zum Sachverständigenwesen informieren wollen, sind herzlich eingeladen.

TEILNAHMEGEBÜHREN:

145,- Euro pro Person

(Für Richter*innen und Rechtspfleger*innen ist die Teilnahme kostenfrei.)

ANMELDUNG:

Anmeldungen bitte bis zum 02. Juni 2024 an die Ingenieurkammer des Saarlandes

info@ing-saarland.de

Mit der Anmeldebestätigung erhalten Sie eine Rechnung über die Teilnahmegebühr. Bitte bringen Sie Ihre Anmeldebestätigung zu der Veranstaltung mit.

FORTBILDUNGSPUNKTE:

Mitglieder der Architektenkammern und der Ingenieurkammern Rheinland-Pfalz und Saarland erhalten für die Teilnahme 6 Fortbildungspunkte.

Programm:

09.30 Uhr Eintreffen und Registrierung der Teilnehmer

10.00 Uhr **Begrüßung**
Dipl.-Ing. Alexander Bach
Vizepräsident der Ingenieurkammer des Saarlandes

10.15 Uhr **Vortrag 1**
Der Sachverständige als Privatgutachter und Schiedsgutachter – Verfahrens- und Haftungsfragen
Rechtsanwalt Olaf Jaeger
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, Gessner Rechtsanwälte

11.00 Uhr **Vortrag 2**
A.R.d.T.: Nach derzeitiger Definition nichts für Sachverständige!
Prof. Matthias Zöller
Dipl.-Ing. Architekt
Honorarprofessor am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)

12.15 Uhr bis 13.15 Uhr
Mittagspause/Mittagessen

13.15 Uhr **Vortrag 3**
Aus Schaden wird man klug – Typische Schäden und Schadensbilder im Stahlbetonbau
Prof. Dr.-Ing. Christian Lang
Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar)

14.00 Uhr **Vortrag 4**
Typische Fehler im Brandschutznachweis und bei der Ausführung
Dipl.-Ing. Christof Backes
Zentrum für Brandschutz-Sachverständigen (ZEBRAS)

14.45 Uhr Pause

15.00 Uhr

Vortrag 5

Der Bausachverständige im gerichtlichen Verfahren
Rechtsanwalt Dr. Michael Heßlinger
Vorsitzender Richter am Landgericht a.D.

16.00 Uhr

Ende der Veranstaltung

Offener Brief

Die Bundesingenieurkammer hat sich wegen der anhaltenden schwierigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in einem offenen Brief an Bundeskanzler Olaf Scholz gewendet:

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler,

heute wenden wir uns als gemeinsame Arbeitsplattform der Länderingenieurkammern, die rund 45.000 Ingenieurinnen und Ingenieure vor allem aus dem Bauwesen vertreten, an Sie. Wir und unsere Mitglieder sind außerordentlich beunruhigt im Hinblick auf die aktuelle wirtschaftliche Entwicklung, insbesondere mit Blick auf die Wertschöpfungskette Bau. Die Bundesregierung, aber auch die Länder, haben hier in den letzten Monaten vieles angekündigt, umgesetzt wurde jedoch kaum etwas. Wenn der Bau dringend benötigter bezahlbarer Wohnungen scheitert, verlieren wir den gesellschaftlichen Zusammenhalt und gefährden unsere Demokratie.

Als Ingenieurinnen und Ingenieure stehen wir am Anfang der Wertschöpfung im Bauwesen. Wir müssen feststellen, dass die großen Auftragsrückgänge, insbesondere im Wohnungsbau, einen volkswirtschaftlichen Schaden erzeugen, der dauerhaft unsere Existenz gefährdet.

Bei einem Auftragsrückgang von bis zu 80 Prozent im Wohnungsbau wird deutlich, wie es der Planungs- und Baubranche derzeit geht. Dieser Rückgang kann auch nicht durch die Investitionen im Infrastrukturbereich aufgefangen werden. Aufgrund unserer kleinteiligen Struktur sind für viele Planungsbüros auch Aufträge im Wohnungsbau sehr wichtig. Unsere Mitglieder verspüren massive Auftrags- und Umsatzrückgänge, die mittel- und langfristig auch zum Abbau dringend notwendiger Kapazitäten führen werden, wenn nicht sofort etwas geschieht. Dies ist nicht nur ein vorübergehendes Problem, diese Kapazitäten fehlen dann auch dauerhaft. Dem muss dringend entgegengewirkt werden. Bitte werden Sie Ihrer Verantwortung gerecht und beseitigen diese Missstände umgehend.

Deutschland war immer Impulsgeber durch Exzellenz in Wissenschaft und Technik. Dies war möglich, weil die Ingenieurinnen und Ingenieure unter Berücksichtigung der notwendigen Technologieoffenheit viele Entwicklungen nach dem Stand der Technik umgesetzt haben und dies auch konnten. Ohne diese Technologieoffenheit verlieren wir unsere Innovationskraft.

Unsere Mitglieder sind systemrelevant – ohne sie läuft in der Gesellschaft nichts! Das gilt für den Hochbau genauso wie für den Infrastrukturbereich. Unsere Mitglieder benötigen aber dringend einen zuverlässigen, belastbaren und zukunftsfähigen Handlungsrahmen. Sehr geehrter Herr Bundeskanzler: Handeln Sie jetzt und setzen Sie sich dafür ein, dass die gemeinsam im Bündnis für bezahlbaren Wohnraum erarbeiteten Vorschläge und Maßnahmen umgehend umgesetzt werden. Für weiterführende Gespräche stehen wir natürlich jederzeit zur Verfügung.

Dr.-Ing. Heinrich Bökamp
Präsident der Bundesingenieurkammer

Auftragswert bei Planungsleistungen am Bau

Klare Regeln zum Auftragswert bei Planungsleistungen am Bau. Gutachten bestätigt Rechtskonformität eines alternativen Beschaffungskonzepts

Berlin, 26. Februar 2024. Nach der Streichung der vergaberechtlichen Regelung bei Planungsleistungen (§ 3 Abs. 7 Satz 2 VgV) besteht weiterhin große Verunsicherung bei öffentlichen Auftraggebern, wie die Auftragswertberechnung in diesem Bereich rechtssicher vorgenommen werden kann. Dies ist für die Frage bedeutsam, ob eine Ausschreibung abhängig vom Schwellenwert europaweit zu erfolgen hat.

Erneut hat daher der Bundesrat die Bundesregierung aufgefordert, den Ländern klarstellende Erläuterungen zur künftigen rechtssicheren Berechnung des geschätzten Auftragswerts bei der Vergabe von Planungsleistungen zu geben. Die bisher vorliegenden Erläuterungen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) zum Umgang mit der Regelungsänderung seien zu allgemein und keine Hilfe für die öffentlichen Auftraggeber.

Kammern und Verbände der planenden Berufe haben nun ein Rechtsgutachten von Prof. Dr. jur. Martin Burgi vorgelegt, dem Leiter der Forschungsstelle für Vergaberecht und Verwaltungskooperationen an der Ludwig-Maximilians-Universität in München. Das Gutachten kann eine Lücke schließen und öffentlichen Auftraggebern und Vergabekammern als Entscheidungsgrundlage dienen. Im Gutachten weist Professor Burgi daraufhin, dass es eine weitere Vergabemöglichkeit gibt und diese in die Vergabepaxis einfließen sollte.

Sowohl die deutschen als auch die europäischen vergaberechtlichen Regelungen sehen vor, dass ein Auftraggeber frei wählen kann, ob er Planungs- und Bauleistungen getrennt oder gemeinsam, auch kombiniert mit einer Fachlosbildung, vergeben möchte. Bei diesem alternativen Beschaffungskonzept der gemeinsamen Vergabe geht das Vergaberecht davon aus, dass es sich insgesamt um einen Bauauftrag handelt. Demzufolge kommt der Schwellenwert für die

Vergabe von Bauleistungen in Höhe von 5.538.000 Euro zur Anwendung und nicht der von Planungsleistungen in Höhe von 221.000 Euro.

Das Gutachten hebt zudem hervor, dass weiterhin der Grundsatz der mittelstandsfreundlichen Vergabe einzuhalten ist. Dies bedeutet, dass die zu vergebenden Leistungen auch bei diesem Beschaffungskonzept in Fach- und Teillose aufzuteilen sind.

Die Möglichkeit dieser Verfahrensweise hatte das BMWK in seiner Verordnungsbegründung zur Streichung von § 3 Abs. 7 Satz 2 VgV angedeutet. Dass dieses Beschaffungskonzept rechtlich zulässig ist, bestätigt nun das Rechtsgutachten.

„Das alternative Beschaffungskonzept ist vergaberechtskonform, denn im Europarecht wird die sogenannte Beschaffungsautonomie des jeweiligen öffentlichen Auftraggebers anerkannt. Der Ausübung seiner Beschaffungsautonomie sind insoweit keine Grenzen gesetzt,“ bestätigt Professor Burgi in seiner Begründung. In letzter Konsequenz hat das alternative Beschaffungsmodell zur Folge, dass vergleichsweise häufig der Schwellenwert für Bauaufträge von 5.538.000 Euro erreicht oder überschritten wird. „Hierin liegt aus der Sicht des europäischen Binnenmarkts übrigens ein Vorzug“, so Professor Burgi.

Das Rechtsgutachten wurde gemeinsam von Bundesingenieurkammer, Bundesarchitektenkammer, AHO (Ausschuss der Verbände und Kammern der Ingenieure und Architekten für die Honorarordnung e.V.) und VBI – Verband Beratender Ingenieure in Auftrag gegeben.

[Rechtsgutachten zum Download](#)

Förderprogramme starten wieder

Nach einer Zwangspause von gut zwei Monaten können ab 20. Februar 2024 wieder Anträge für die Förderprogramme Klimafreundlicher Neubau (KFN), Genossenschaftliches Wohnen und Altersgerecht Umbauen bei der KfW gestellt werden. Die Bundesregierung verspricht sich dadurch einen Anschlag für den Bausektor und die Binnennachfrage. So betont Bundesbauministerin Klara Geywitz zur Wiederaufnahme der Programme: „Jeder Förder-Euro löst Aufträge in den Büchern der Handwerker aus.“

Impulse für den Neubau

Zudem erhofft sich die Ministerin Impulse beim Neubau. Laut Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) liegt bei dem Programm KFN der Endkundenzinssatz für Wohngebäude mit Start 20.02.2024 bei 2,1 Prozent und damit deutlich unter den aktuell marktüblichen Zinsen für Baufinanzierungen. Die Bauministerin unterstreicht: „Damit kommt Bauen wieder in finanzierbare Größenordnungen.“ Mit dem Programm wurden im vergangenen Jahr der Neubau von über 47.000 klimafreundlichen Wohnungen gefördert und insgesamt Investitionen von rund 17,4 Milliarden Euro angestoßen.

15 Millionen für Genossenschaftliches Wohnen

Laut Aussagen der Ministerin hat sich das Programm für Genossenschaftliches Wohnen zu einem „hidden champion“ entwickelt. Nach sechs Millionen Euro im Jahr 2022 und neun Millionen Euro für das Jahr 2023, wird das Programm 2024 mit 15 Millionen Euro ausgestattet. „Mit diesem Programm unterstützen wir Menschen, die eine eigene Genossenschaft gründen, um anschließend zu bauen, oder die Genossenschaftsanteile erwerben möchten, mit zinsgünstigen Krediten und einem Tilgungszuschuss. Zum Start liegt der Zinssatz bei 2-2,5 Prozent, je nach Laufzeit. Es können Kredite bis zu 100.000 Euro aufgenommen werden. Der Tilgungszuschuss liegt bei 7,5 Prozent“, so Geywitz weiter.

Altersgerecht Umbauen: Verdoppelung der Förderung

Damit Menschen möglichst lange in ihrem gewohnten Zuhause wohnen bleiben können, fördert die Bundesregierung mit dem Programm Altersgerecht Umbauen den barrierefreien Umbau von Wohnungen. Im vergangenen Jahr wurden damit rund 31.000 Wohnungen oder Einfamilienhäuser umgebaut. In diesem Jahr stehen hierfür 150 Millionen Euro bereit, eine Verdoppelung der Summe aus dem letzten Jahr. „Einzelne Maßnahmen werden mit bis zu 2.500 Euro bezuschusst. Wer sein Haus zum Standard ‚Altersgerechtes Haus‘ umbaut, bekommt bis zu 6.250 Euro erstattet“, erläutert Bundesministerin Klara Geywitz.

Weitere Informationen unter: <https://bingk.de/bmwsb-foerderprogramme-starten-wieder/>

Kammermitglieder

Löschungen:

Beratende Ingenieurinnen und Ingenieure

Dipl.-Ing. Peter Geisler
Dipl.-Ing. Horst Lessel
Dipl.-Ing. Jürgen Klein

Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner

Dipl.-Ing. Jürgen Klein

Neueintragungen:

Die Ingenieurkammer des Saarlandes begrüßt ganz herzlich ihre neuen Mitglieder und steht als Ansprechpartner gerne zur Verfügung.

Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner

Dr. Usama Issa

Beratende Ingenieurinnen und Ingenieure

Dipl.-Ing. (FH) Georg Sutter

Freiwillige Mitglieder

Ing. Hayyan Al Asmi

GHV Rechtsprechungs-Check

GHV

Die HOAI-Mindestsätze (heute Basissätze) sind üblich!

HOAI:

OLG München, 15.06.2021 - 9 U 631/20 Bau Abrechnung nach HOAI-Mindestsätzen stellt auch nach EuGH-Urteil übliche Vergütung dar!

Fall: AG und AN streiten über die Vergütung. Der AN rechnet teilweise nach HOAI-Mindestsätzen ab.

Urteil: Mit teilweisem Erfolg für den AN!

Ist keine wirksame Honorarvereinbarung getroffen, gilt nach § 632 Abs. 2 BGB die übliche Vergütung als vereinbart. Das OLG hat entschieden, dass auch nach der Entscheidung des EuGH vom 04.07.2019 die Abrechnung nach HOAI-Mindestsätzen (also nach HOAI-Systematik, mit Basishonorarsatz (Mindestsatz), Leistungsbild, nach Kostengruppen der DIN 276 gegliederten anrechenbaren Kosten, Honorarzone sowie zugehöriger Honorartafel) die übliche Vergütung darstellt. Gerade, wenn keine wirksame Honorarvereinbarung vorliegt, gibt die HOAI die Auffangregelung vor, was rechtlich in Ordnung ist. Dabei stellt der Mindestsatz das angemessene Honorar im Sinne des § 632 Abs. 2 BGB dar. Soweit bekannt, wird mit diesem Urteil erstmals klargestellt, dass mindestens die Basishonorarsätze „üblich“ sind. Das bestätigt auch die jährlich erscheinende GHV-Statistik ausgewerteter Verträge (https://www.ghv-guetestelle.de/media/dib_04_2023_vertragsstatistik.pdf). Das Urteil ist deshalb auch bei der Prüfung von ungewöhnlich niedrigen Angeboten (§§ 44 UVgO und 60 VgV) von Vergabestellen zu beachten.

OLG Frankfurt, 11.05.2020 – 29 U 56/19 Nacherfüllung durch AN mangelhaft, AG muss erneute Frist zur Mangelbehebung setzen!

Fall: Wegen fehlerhafter Planung kommt es zur Bauzeitverzögerung. Der AG fordert Schadensersatz.

Urteil: Ohne Erfolg für den AG!

Bei einem Planungsmangel, der sich noch nicht im Bauwerk realisiert hat, ist der AN zur Nacherfüllung verpflichtet (§ 635 BGB), er hat aber auch ein Recht darauf. Der AG muss dem AN, bevor er Schadensersatz verlangen kann, eine Frist zur Nacherfüllung setzen. Der AN muss dann die Nacherfüllung innerhalb der gesetzten Frist vollständig und mangelfrei erbringen. Wenn die Nacherfüllung erneut mangelhaft ist, kann der AG diese zurückweisen und so lange Nacherfüllung verlangen, bis die vereinbarte Qualität der Leistung erreicht wird. Schließlich kann der AG vom Vertrag zurücktreten, sofern die geforderte Qualität absehbar im Rahmen der Nacherfüllungen nicht erreicht wird. Nimmt der AG die nacherfüllte Leistung allerdings an, kann er

erst nach erneuter Fristsetzung Schadensersatz statt der Leistung verlangen. Im vorliegenden Fall hat der AN die Nacherfüllungsfrist eingehalten, die Nacherfüllung jedoch wiederum nur mangelhaft erbracht. Da der AG die erneute Fristsetzung versäumte, konnte er keinen Schadensersatz durchsetzen.

OLG Celle, 02.08.2023 – 14 U 200/19 Nicht alle Grundleistungen erbracht, kein Honorarabzug?

Fall: Der AG bezahlt nicht das volle Honorar wegen nicht vollständig erbrachter Grundleistungen.

Beschluss: Ohne Erfolg für den AG!

Der Gerichtssachverständige stellte fest, dass verschiedene Grundleistungen im Rahmen der Umbauplanung nicht erforderlich waren, weshalb sie bei der Leistungserbringung auch nicht gefehlt haben. Denn Grundleistungen zur ordnungsgemäßen Erfüllung eines Auftrags sind nach § 3 Abs. 2 HOAI 2013 nur „im Allgemeinen“ erforderlich und somit nicht bei jeder Planungsleistung zur Erreichung des Planungsziels notwendig. Insbesondere auch dann, wenn diese infolge der Beauftragung nicht erforderlich werden. Das OLG meinte daher, dass dies nicht zu einer Vergütungsminderung führt, gerade weil kein Mangel am Bauwerk vorliegt. Diese Auffassung ist zwar schön für AN, jedoch nicht zu verallgemeinern: Weit überwiegend entscheiden die Gerichte und es ist herrschende Meinung, dass nicht erbrachte Grundleistungen auch nicht bezahlt werden (Kniffka, BauR 2015, 883 ff.). Zudem ist es überzeugender anzunehmen, dass Grundleistungen, die nicht erforderlich sind, auch nicht beauftragt waren. Dann sind sie nach § 8 Abs. 2 HOAI 2013 auch nicht zu vergüten, weil sie nur bedingt beauftragt waren. Wenn diese Grundleistungen hingegen beauftragt waren und nicht erbracht worden sind, ist die Leistung des AN unvollständig und damit mangelhaft. So hat der BGH (24.06.2004 - VII ZR 259/02) entschieden, dass vereinbarte, aber nicht erbrachte Grundleistungen zu einer Honorarminderung führen, unabhängig davon, ob das Bauwerk mangelfrei errichtet worden ist.

GHV-Online-Seminare:

Im 1. Halbjahr 2024 sind bereits Online-Seminare geplant. Diese können Sie unter folgendem Link aufrufen:

<https://www.ghv-guetestelle.de/seminare/>

Es berichten und stehen auch für Fragen zur Verfügung:
Dipl.-Ing. Peter Kalte und Dipl.-Ing. Arnulf Feller.

GHV

Gütestelle Honorar- und Vergaberecht e. V.,
Friedrichsplatz 6
68165 Mannheim
www.ghv-guetestelle.de
Tel. 0621 / 860861-0, Fax: 0621 / 860861-20

Fortbildung

Ingenieurbildung Südwest



AKADEMIE DER INGENIEURE

Auf der Plattform www.akademie-der-ingenieure.de kann jederzeit das aktuelle Online-Angebot eingesehen werden. Im Akademie-Newsletter wird zudem regelmäßig über den aktuellen Sachstand informiert. Auch die Mitarbeiter stehen telefonisch oder per E-Mail für Fragen selbstverständlich gerne zur Verfügung!

Rabattaktion für Ingenieurkammermitglieder

Bei verschiedenen Seminaren übernehmen die Ingenieurkammer des Saarlandes und die Akademie der Ingenieure 25 % der Kosten exklusiv für Mitglieder der Ingenieurkammer des Saarlandes. Mitarbeitende eines Ingenieurkammermitgliedes erhalten einen Rabatt von 10 %.

April 2024 – Juni 2024

ENERGIE, UMWELT & NACHHALTIGKEIT

Bautechnische und wirtschaftliche Schäden durch energetische Sanierungsmaßnahmen
22.04.2024 online

Erst materialgerecht konstituieren und dann energetisch bewerten
29.04.2024 online

Energieeffizientes Bauen mit Holz inklusive Vergaberecht
13.05.2024 Tuttlingen

Wärmebrücken-, Dichtheits- und Lüftungskonzepte
28.05.2024 Ostfildern

Förderung BAFA / KfW – richtig beraten zu GEG und BEG
03.06.2024 online

Entwurfsabhängige und entwurfsunabhängige Folgen für den Energiebedarf des Gebäudes
05.06.2024 Ostfildern

Energieeffizienz-Experten Vertiefung Wohngebäude
ab 13.06.2024 Ostfildern
Mit diesem Lehrgangsmodul erhalten Sie entsprechend des vorliegenden Regelhefts eine Teilvoraussetzung für die Eintragung in die Energieeffizienz-Expertenliste.

Die DIN V 18599 für Wohn- und Nichtwohngebäude im Kontext des Gebäudeenergiegesetzes
13.06.2024 online

Hat die Fensterlüftung ausgedient? Was muss – was kann – was geht?
27.06.2024 online

Schäden an Wärmedämmverbundsystemen
04.07.2024 online

BAUEN IM BESTAND

Schäden an Fassaden: Erkennen, Bewerten, Beseitigen
08.05.2024 online

Bauen im Bestand - die zweite Chance zur Realisierung nachhaltiger Gebäudekonzeptionen
13.05.2024 Ostfildern

FEM im Stahlbau: Tragsicherheitsnachweise auf Grundlage des Eurocode 3
07.06.2024 Hybrid (Dortmund/online)

KONSTRUKTIVER INGENIEURBAU

Schallschutz im Hochbau –Planungshinweise und Schadensursachen
13.05.2024 online

Technische Aspekte bei der Sanierung von feuchtem Mauerwerk
05.06.2024 online

TGA & ELEKTRO

PV-gestützte Sektorenkopplung im EFH
08.05.2024 Ulm
14.05.2024 Bremen
12.06.2024 Saarbrücken
13.06.2024 Mainz
14.06.2024 Osnabrück
25.06.2024 Berlin
28.06.2024 Leipzig
03.07.2024 Köln
04.07.2024 Hamburg

PV-Mieterstrommodelle und das neue EEG-Modell der "gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung"
08.05.2024 Ulm
14.05.2024 Bremen
12.06.2024 Saarbrücken
13.06.2024 Mainz
14.06.2024 Osnabrück
25.06.2024 Berlin
28.06.2024 Leipzig
03.07.2024 Köln
04.07.2024 Hamburg

Praxisseminar Beratung zum Einsatz von Wärmepumpen im Bestand
ab 06.06.2024 Blended
In diesem Seminar lernen Sie alle wichtigen Themen rund um die Beratung zum Einsatz von Wärmepumpen im Bestand kennen.

BAUSTOFFE & BAUARTEN

Hölzerne Dachstühle – vom Satteldach bis zum Turmdach, Bauweisen, Schäden und deren Sanierung
04.06.2024 Ostfildern

Bauweise und Arten vom Holzbalkendecken – deren Bewertung, Schadensdiagnose und Reparatur
04.06.2024 Ostfildern

Tragwerkssysteme in der Praxis – Bauweise, Historie und Ertüchtigung von Hänge-, Spreng- und Hängesprengwerken
05.06.2024 Ostfildern

SACHVERSTÄNDIGENWESEN

Sachverständige für Schall- und Wärmeschutz

ab 12.06.2024 online

In diesem viertägigen Lehrgang lernen Sie die gültigen Anforderungen an den Schall- und Wärmeschutz kennen und verstehen.

BRANDSCHUTZ

Brandschutz bei Ein- und Mehrfamilienhäusern sowie Garagen

25.04.2024 online

Brandschutz bei Gewerbe- und Industriebauten

23.05.2024 online

PERSÖNLICHKEITSENTWICKLUNG

Die Projektpräsentation - rhetorisch und psychologisch geschickt präsentieren und argumentieren

07.06.2024 Ostfildern

MANAGEMENT & FÜHRUNG

Social-Media-Textwerkstatt

16.05.2024 online

Mitarbeitende durch LinkedIn, Facebook oder Instagram gewinnen

11.06.2024 online

Podcasten: Wie Sie Ihren Einstieg meistern

16.07.2024 online

Alle Einzelseminare innerhalb eines Lehrgangs können auch separat gebucht werden.

Mehr:

www.akading.de

INGSL-Mitglieder erhalten 25 % Rabatt auf das Angebot der AkadIng

Anmeldung und weitere Informationen:
Akademie der Ingenieure AkadIng GmbH
Gerhard-Koch-Straße 2
73760 Ostfildern
Telefon: 0711 / 21 95 75 90
E-Mail: info@akading.de
Internet: www.akademie-der-ingenieure.de

Redaktionsschluss: 14. März 2024

IMPRESSUM

Deutsches Ingenieurblatt – Regionalausgabe Saarland

Herausgeber:

Ingenieurkammer des Saarlandes

Franz-Josef-Röder-Straße 9

66119 Saarbrücken

Telefon: 06 81 / 58 53 13

FAX: 06 81 / 58 53 90

E-mail: info@ing-saarland.de

Internet: www.ing-saarland.de

Redaktion:

Dr. Christian Schwarz